

**Geschäftsordnung
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Mosel**
vom 09. Oktober 2023
im Rahmen von LEADER 2023-2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Mosel

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Mosel eingerichtet.

Inhaltsübersicht:

| | |
|--|----|
| § 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse | 3 |
| § 2 Rechtsform..... | 4 |
| § 3 Zielsetzung und Aufgabe | 4 |
| § 4 Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe | 4 |
| § 5 Organe der LAG..... | 5 |
| § 6 Sitzungen und Beschlussfassungen | 6 |
| § 7 Interessenskonflikte..... | 7 |
| § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung..... | 7 |
| § 9 Vorsitzende/r | 8 |
| § 10 Geschäftsführung/Regionalmanagement | 8 |
| § 11 Transparenz/Öffentlichkeitsarbeit | 9 |
| § 12 Aufruf zur Einreichung von Projekten/Einreichungstermin | 9 |
| § 13 Projektauswahlverfahren | 9 |
| § 14 Auswahlentscheidung..... | 10 |
| § 15 Gleichstellung..... | 10 |
| § 16 Salvatorische Klausel | 10 |
| § 17 Inkrafttreten..... | 11 |

Anhang 1: LAG Mitgliederliste (Stand: 09.10.2023)

§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

(1) Name

Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Mosel“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt)

(2) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit Sitz in Wittlich

(3) Gebietskulisse

Die LAG Mosel erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Unteren und Mittleren Mosel sowie Teile des Ruwertals mit Bereichen aus den Landkreisen (von Süd nach Nord). Die Gebietskulisse umfasst die Bereiche folgender Gebietskörperschaften:

Stadt Trier:

- **Ortsbezirk Ruwer-Eitelsbach**

Trier-Saarburg:

- **Verbandsgemeinde Ruwer:** Kasel, Mertesdorf, Morscheid, Riveris, Waldrach, Sommerau
- **Verbandsgemeinde Schweich**

Bernkastel-Wittlich:

- **Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues:** Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach, Kesten, Neumagen-Dhron, Lieser, Lösnich, Maring-Nowand, Minheim, Mülheim, Piesport, Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig
- **Stadt Wittlich**
- **Verbandsgemeinde Traben-Trarbach:** Burg (Mosel), Enkirch, Kinheim, Kröv, Reil, Starkenburg, Traben-Trarbach,
- **Verbandsgemeinde Wittlich-Land:** Osann-Monzel, Platten

Cochem-Zell:

- **Verbandsgemeinde Zell (Mosel):** Alf, Briedel, Bullay, Neef, Pünderich, St. Aldegund, Zell
- **Verbandsgemeinde Cochem:** Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Cochem, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Klotten, Mesenich, Moselkern, Müden, Nehren, Pommern, Senheim, Treis-Karden, Valwig

Mayen-Koblenz:

- **Verbandsgemeinde Rhein-Mosel:** Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winningen, Wolken

Stadt Koblenz:

- **Stadtteile Güls und Lay**

§ 2

Rechtsform

Die LAG Mosel verfügt über keine eigene Rechtsform. Sie wird vertreten durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Ziel der LAG Mosel ist die Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch eine verbesserte Nutzung des natürlichen, sozialen und kulturellen Potentials.
- (2) Die LAG Mosel soll dabei eine ordnungsgemäße und effiziente Umsetzung des LEADER-Ansatzes in der Gebietskulisse gewährleisten und sich für eine Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) und der daraus entwickelten Maßnahmen und Vorhaben aktiv einsetzen.
- (3) Die LILE der LAG Mosel soll in einem partizipativen Ansatz umgesetzt werden. Dazu werden Personen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen im LAG-Gebiet eingebunden.
- (4) Die LAG Mosel ist Trägerin der LILE und verantwortlich für deren Durchführung. Sie ist Bindeglied zwischen den VorhabenträgerInnen und den Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Es obliegt ihr insbesondere, die Auswahl der geeigneten Vorhaben zur Durchführung des Konzeptes zu treffen, die Betreuung der VorhabenträgerInnen und die erforderliche Berichterstattung und Moderation sicherzustellen. Die LAG nimmt die Anträge der Antragstellenden entgegen und trifft eine Entscheidung zur Umsetzung der beabsichtigten Vorhaben. Bei Bedarf kann die LAG themen- und vorhabenbezogene Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

- (1) Die LAG ist eine öffentlich-private Partnerschaft aus Vertretern von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft. Die Mitglieder müssen im LAG-Gebiet Mosel gebietsansässig oder für das Gebiet zuständig sein. Dabei setzt sich die LAG zusammen aus:
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner,
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft,
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung,
 - beratenden Mitgliedern (Vertreter von Landesbehörden, -stellen)

Die Mitglieder sind in Anhang 1 namentlich aufgeführt und den Bereichen zugeordnet. Bei Änderungen wird die Liste aktualisiert.

- (2) Die Mitgliederzahl ist auf mindestens 10 festgesetzt und soll auf höchstens 30 begrenzt werden, um ein effektives Arbeiten zu gewährleisten.
- a. Jede der drei Interessengruppen darf maximal über 49 % der Stimmrechte verfügen.
 - b. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kostenlos. Nach Annahme der Mitgliedschaft verpflichtet sich das jeweilige Mitglied, die Arbeit der LAG unparteiisch und nach Kräften zu unterstützen. Personen, die extremistischen Parteien und Organisationen angehören, der extremistischen Szene (z.B. links-/rechtsextremistisch) zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
 - c. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Soweit es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, kann das Stimmrecht durch eine/n VertreterIn ausgeübt werden. Natürliche Personen können eine/n VertreterIn benennen. Die VertreterInnen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - d. Für die Abwesenheitsvertretung kann das Stimmrecht durch Vollmacht auch auf ein anderes LAG-Mitglied der gleichen Gruppe (Zivilgesellschaft, WISO-Partner, öffentliche Verwaltung/Politik) übertragen werden. Jedem Mitglied darf jeweils nur eine Stimme übertragen werden.
 - e. Eine Neuaufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Scheidet ein Mitglied aus, kann der/die Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, das die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Für die Zeit vom Ausscheiden eines Mitgliedes bis zur Berufung eines neuen Mitgliedes verringert sich die Zahl der LAG-Mitglieder entsprechend.
 - f. Mit Zweidrittelmehrheit (der Gesamtheit der Stimmen) kann ein Mitglied aus der LAG ausgeschlossen werden.
 - g. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung der LAG durch Erreichen des Zwecks der LAG, d. h. die endgültige Verteilung aller Mittel und Abrechnung.
 - h. Die Lokale Aktionsgruppe stellt das alleinige Entscheidungsgremium dar. An Entscheidungen dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, insofern keine Interessenskonflikte bestehen.

§ 5

Organe der LAG

Die Organe der LAG Mosel sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die/der Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn
- (3) Geschäftsführung, Regionalmanagement

§ 6

Sitzungen und Beschlussfassungen

(1) Einberufung von Sitzungen der LAG

- a. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ist der Natur des Beratungsgegenstandes nach geboten. Die Einladung erfolgt mindestens 10 volle Kalendertage vor der Sitzung per Mail und wird auf der Internetseite der LAG Mosel öffentlich bekanntgemacht. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die LAG aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der LAG vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. Dies gilt auch für Sachverhalte, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.
- b. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der LAG es unter Angaben des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, dies beantragt.
- c. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung von Form- und Fristverletzungen schriftlich verzichtet.

(2) Beschlussfassung, -fähigkeit, Stimmrecht

- a. Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten und hiervon mindestens 50% den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind. Keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft darf mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigen. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- b. Ist die LAG im Sinne von § 6 (2) a nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von 14 Tagen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- c. Bei Eilbedürftigkeit oder besonderen Bedarfen darf die Geschäftsstelle einen Beschluss der Mitglieder der LAG im schriftlichen, elektronischen (per E-Mail) Umlaufverfahren einholen (Ausnahmeregelung). Das Ergebnis des Umlaufentscheides ist der LAG mitzuteilen. Ebenfalls möglich ist die Durchführung der Sitzung als Video- / Telefonkonferenz oder in hybrider Form. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen oder mündlicher Abstimmung.

- d. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder der LAG mit Ausnahme der VertreterInnen der Landesbehörden und -stellen.
- e. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Die LAG kann im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließen.
- f. Soweit die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- g. Bei Abstimmungen sind Enthaltungen nicht möglich.
- h. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 7

Interessenskonflikte

- a. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- b. Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- c. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- d. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitglieder beschließen eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet, entwickeln sie weiter und unterstützen ihre Realisierung. Dabei sind das allgemeine Interesse und nicht das individuelle Interesse einer Gruppe zu beachten.
- b. Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

- c. Über alle Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der LAG zuzuleiten. Über Einwendungen entscheidet die LAG. Sie sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.
- d. Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Institutionen, Organisationen und Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- e. Bei Bedarf richtet die LAG Arbeitskreise zu relevanten Themen ein. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglied der LAG sein.
- f. Fahrtkosten und Auslagen werden ersetzt, soweit Fahrtkosten und Auslagen nicht durch die entsendenden Behörden, Vereine, usw. gedeckt sind. Es gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 9

Vorsitzende/r

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die/der Vorsitzende ernennt die Geschäftsführung in Absprache mit der Mitgliederversammlung.

§ 10

Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die/der Vorsitzende eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements (§ 7 Abs. 3).
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a. Beratung und Begleitung von Antragstellern bei der Entwicklung von Vorhaben und Finanzplanung
 - b. die Bewertung von Vorhaben v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, der LILE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
 - c. Überwachung des Finanz- und Aktionsplans
 - d. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)
 - e. Vorbereitung und Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen
 - f. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere nach der Auswahl von Vorhaben
 - g. ordnungsgemäße Einladung der LAG und Protokollführung über die Sitzungen
 - h. Führung des Nachweises und Dokumentation über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
 - i. Umsetzung LAG-eigener Vorhaben
 - j. Aufbau und Pflege gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationen

-
- k. Zusammenarbeit mit der regionalen Verwaltungsbehörde, der Bewilligungsbehörde und sonstigen relevanten öffentlichen Stellen

§ 11

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite informiert über:
- a. die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. die Projektauswahlkriterien
 - c. die aktuelle Mitgliederliste, Vorsitz und Geschäftsstelle
 - d. die aktuelle Geschäftsordnung der LAG
 - e. die Einladung zu den LAG-Sitzungen sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - f. alle bewilligten Vorhaben
- Adresse der Web-Seite: <http://www.lag-mosel.de>
Zudem nutzt die LAG die amtlichen Mitteilungsblätter und Tageszeitungen sowie einen Social Media-Kanal für die regionale Kommunikation.

§ 12

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge. Zwischen Aufruf und Einreichungsdatum müssen mindestens 4 Wochen liegen.
- voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche, für die Anträge gestellt werden können
- Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 13

Auswahl von Vorhaben

Die Auswahl von Vorhaben erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Bei jedem Vorhaben müssen alle Projektauswahlkriterien angewendet werden. Die Projektauswahlkriterien sind auf der Web-Seite veröffentlicht. Änderungen der Projektauswahlkriterien sind durch Beschluss der LAG möglich.

Die LAG kann Vorhaben mit einfacher Mehrheit von der Auswahlentscheidung ausschließen, sofern die Antragsstellenden rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung

treten oder die vorgelegten Vorhaben inhaltlich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen und extremistisches Gedankengut oder derartige Aktivitäten fördern.

§ 14

Auswahlentscheidung

Ein vorgelegtes Vorhaben muss bei der Bewertung die Mindestkriterien erfüllen, um eine Standardförderung bekommen zu können. Ab einer ebenfalls festgelegten Punktzahl kann eine Premiumförderung gewährt werden. Erzielen zwei Vorhaben die gleiche Punktzahl, so wird im Rahmen eines Beschlusses der LAG eine Rangfolge bestimmt.

Das Projekt, das zuerst einen Pluspunkt hat, wird ausgewählt:

- Projekt wurde bereits bei einem vorherigen Termin ausgewählt und es standen keine Mittel zur Verfügung oder nur eine anteilige Mittelbereitstellung war möglich
- Das Projekt ist ein Kooperationsvorhaben mit mindestens einer weiteren LAG oder das Projekt betrifft das gesamte LAG-Gebiet

Sofern hiernach keine Rangfolge hergestellt werden kann, erhält das Projekt einen Pluspunkt, das bei gesonderter Abstimmung mehr Stimmen erhält.

Können Vorhaben trotz Erreichen des Schwellenwertes wegen geringer Punktezahl aufgrund fehlender Mittel nicht berücksichtigt werden, können diese beim nächsten Auswahlverfahren wieder teilnehmen.

Alle Antragssteller werden umgehend über Anerkennung und Ablehnung ihrer Vorhaben informiert. Bei Ablehnung formuliert die LAG eine Begründung, die dem Vorhabenträger /-trägerin durch die Geschäftsstelle übermittelt wird. Es erfolgt zudem ein Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde.

§ 15

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

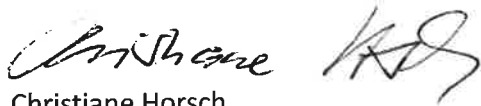
Für alle nicht in dieser Geschäftsordnung geregelten Verfahrensvorschriften finden die Regelungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analoge Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Mosel
am 09.10.2023 in Kraft.

Schweich, den 09.10.2023



Christiane Horsch
Vorsitzende

Anhang 1:

LAG Mosel – Mitgliederliste (Stand: 09.10.2023)

| Nr. | Institution | Vorname | Name | Ö/ZG/WISO |
|---|---|----------------|-----------------|-----------|
| Mitglieder der öffentlichen Verwaltung | | | | |
| 1 | Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich | Mario | Boiselle-Hempel | Ö |
| 2 | Verbandsgemeinde Traben-Trarbach | Marcus | Heintel | Ö |
| 3 | Verbandsgemeinde Schweich a. d. R. Weinstraße | Christiane | Horsch | Ö |
| 4 | Kreisverwaltung Cochem-Zell | Julia | Kaboth | Ö |
| 5 | Verbandsgemeinde Rhein-Mosel | Kathrin | Laymann | Ö |
| 6 | Verbandsgemeinde Zell (Mosel) | Heike | Müller | Ö |
| 7 | Verbandsgemeinde Ruwer | Stephanie | Nickels | Ö |
| 8 | Weinbauamt Wittlich | Jutta | Schneider | Ö |
| 9 | Kreisverwaltung Trier-Saarburg | Cornelia | Strupp | Ö |
| 10 | Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Jugendpflege | Michel | Isabell | Ö |
| 8 | Regionalinitiative Faszination Mosel | Simone | Röhr | WISO |
| Mitglieder aus dem Bereich Wirtschaft und Soziales | | | | |
| 1 | Landfrauenverband Rheinland-Nassau | Gabi | Freis | WISO |
| 2 | Weinbauverband Mosel | Dr. Maximilian | Hendgen | WISO |
| 3 | DRK Schweich | Ronja | Jakobs | WISO |
| 4 | Mosellandtouristik GmbH | Thomas | Kalff | WISO |
| 5 | Mosel-Gäste-Zentrum Bernkastel-Kues | Jörg | Lautwein | WISO |
| 6 | MEHR Kreishandwerkerschaft Geschäftsstelle Wittlich | Raimund | Licht | WISO |
| 7 | Industrie- u. Handelskammer Trier | Anne | Morbach | WISO |
| 8 | Moselwein e.V. | Ansgar | Schmitz | WISO |
| Mitglieder aus dem Bereich der Zivilgesellschaft | | | | |
| 1 | BERDI Architekten | Peter | Berdi | ZG |
| 2 | BUND, Kreisverband Bernkastel-Wittlich | Walter | Frank | ZG |
| 3 | Naturerlebnisbegleiter | Gerd | Knebel | ZG |
| 4 | Vereinigung Vinissima Mosel-Ahr | Annette | Köwerich | ZG |
| 5 | WeinKulturgut Longen-Schlöder | Sabine | Longen | ZG |
| 6 | Seniorenbeirat Traben-Trarbach | Hannelore | Reuter-George | ZG |
| 7 | Beirat für Menschen mit Behinderungen | Frank | Schäfer | ZG |
| 8 | Entwicklungsagentur Bernkastel-Kues e. V. | Rolf | Schmidt | ZG |
| 9 | Dorftreff Minheim e. V. | Andrea | Später | ZG |
| 10 | Netzwerk Willkommen – Palaver e. V. | Pia | Tholl | ZG |
| 11 | Jugendparlament Traben-Trarbach | N.N. | | ZG |
| Beratende Mitglieder (3) | | | | |
| 1 | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Olaf | Maier | B |
| 2 | DLR Mosel | Carsten | Neß | B |
| 3 | DLR Westerwald-Osteifel | Martin | Tenbuß | B |

Ö: öffentl. Vertreter, WISO: Wirtschafts- und Sozialpartner, ZG: Vertreter der Zivilgesellschaft, B: Beratend